

Antwort des BMDV vom 10.10.2022:

”

[...]

Vielen Dank für Ihre E-Mail.

Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass eine Legalisierung der kontrollierten Abgabe von Cannabis keine Legalisierung des Fahrens unter der Wirkung von Cannabis bedeutet. Entscheidend für die Regelungen im Straßenverkehr ist allein die Straßenverkehrssicherheit. Das BMDV hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode – und damit unabhängig von einer Legalisierung der kontrollierten Abgabe von Cannabis – die Grenzwertkommission (GWK) aufgefordert, zu prüfen, ob die geltenden Grenzwerte bzw. Grenzwertempfehlungen – auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Alkohol und Drogen – einer Aktualisierung bedürfen.

Die GWK hat aktuelle Studien ausgewertet und umfassend dargestellt, sich aber am Ende in ihrer Stellungnahme nur dahingehend positioniert, dass ein Grenzwert für THC vergleichbar dem 0,5-Promillewert bei Alkohol nicht herleitbar sei. Ein Teil der Mitglieder der GWK hatte zwar einen Vorschlag für einen neuen Grenzwert unterbreitet (Anhebung auf 3,5 ng/ml THC im Blutserum), dieser fand aber keine Mehrheit.

Angesichts der fehlenden eindeutigen Positionierung aller Mitglieder der Grenzwertkommission sollte die Anhebung des Grenzwerts – wie bisher – der Rechtsprechung überlassen bleiben. Mit den entsprechenden aktuellen Publikationen in der Zeitschrift „Blutalkohol“ hat diese dafür eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Auch der bisherige Grenzwert von 1 ng/ml THC ist bislang nicht in der Vorschrift selbst fixiert, sondern basiert auf der einschlägigen Rechtsprechung hierzu. Es sollte daher zunächst abgewartet werden, wie sich die Rechtsprechung auf der Grundlage der veröffentlichten unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen der GWK festlegt. Insofern sehen wir aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XY

Bundesministerium für Digitales und Verkehr“